

Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr

Um die Abwassergebührenberechnung auf rechtlich gesicherte Füße zu stellen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.03.2022 beschlossen, ab dem 01.10.2023 die gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Dazu sind die erforderlichen Vorarbeiten derzeit im vollen Gange. Das mit der fachlichen Begleitung beauftragte Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung aus Veitshöchheim erstellt zurzeit auf Grundlage der Kanal-Abrechnungsdaten sowie Flurstücks- und Luftbilddaten die grundstücksbezogenen Erhebungsbögen. Die gebührenpflichtige Fläche eines Grundstücks errechnet sich aus dem Produkt der tatsächlichen Grundstücksfläche und dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB). Dieser bestimmt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und versiegelten Fläche zur Grundstücksfläche.

Da sich die künftige Niederschlagswassergebühr pro m² aus dem Quotienten der jährlichen Kosten zur Niederschlagswasserbeseitigung durch die Gesamtsumme aller gebührenpflichtigen Flächen im Gemeindegebiet errechnet, war es jetzt im Gemeinderat, im Vorfeld der Datenerhebung und Kalkulation notwendig, die Stufenskala für den Grundstücksabflussbeiwert verbindlich festzulegen. Sie wird später auch Regelungsbestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und ist zu gegebener Zeit in diese zu übernehmen.

Das Büro schlägt nachstehende Stufenskala für die Ermittlung der GAB vor:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

Die gebührenpflichtige Fläche eines Grundstückes wird hiernach künftig wie folgt ermittelt:

1. Feststellung des tatsächlichen Abflussbeiwertes:
Division der tats. bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen durch die Grundstücksfläche
2. Zuordnung des mittleren Grundstücksabflussbeiwertes (GAB) zu den Grundstücken an Hand des Abflussbeiwertes nach Ziffer 1.
3. Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche:
Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB).

Die Skala teilt die Stufen in Abhängigkeit des Versiegelungsgrades in Wert 0 (niedrigste Versiegelung) bis VI (höchste Versiegelung) ein. Durch die Festlegung auf den gewählten Stufentarif wird erreicht, dass Grundstückseigentümer für den Wechsel in die Versiegelungs-/Veranlagungsstufe durch

entsprechende bauliche Maßnahmen bezogen auf ihre gebührenpflichtige Fläche unabhängig von der Stufenzuordnung annähernd gleich viel unternehmen müssen, um in eine andere Stufe zu gelangen. Darüber hinaus ist festzulegen, dass abweichend von der Einstufung nach der vorgenannten Skala, die tats. angeschlossene Fläche maßgebend ist, sofern die tats. angeschlossene Fläche um mindesten 200m² von der mittels Grundstücksabflussbeiwert ermittelten gebührenpflichtigen Fläche abweicht. Diesem Vorgehen stimmte der Gemeinderat einstimmig zu.

Des Weiteren wurde auch festgelegt, wie Zisternen bei der Niederschlagswassergebühr zu berücksichtigen sind. Dazu hat der Gemeinderat beschlossen, Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung gebührenmindernd zu berücksichtigen, sofern diese fest installiert sind und ein Aufnahmevolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 5 m³ aufweisen. Je vollem m³ Aufnahmevolumen wird die gebührenpflichtige Fläche um 10 m² reduziert. Die Verminderung der reduzierten Grundstücksfläche wird maximal bis zur Höhe der an die Einrichtung abflusswirksamen Fläche gewährt.

Es wurde außerdem festgestellt, dass der Dürrbach nicht Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage ist, so dass Maßnahmen am Dürrbach auch künftig nicht in die Gebührenkalkulation mit einfließen werden.

Sobald alle Grundstücksdaten erhoben und die Grundstücke einer Stufe beim Abflussbeiwert zugeordnet sind, bekommen die Grundstückseigentümer hierüber eine schriftliche Information, die sie sich bei einem persönlichen Erläuterungstermin erklären lassen können.

Aufgrund dieser Daten wird ab 01.10.2023 die Niederschlagswassergebühr erhoben werden.

Sanierung der Schönbrunnenstraße mit Klebergasse – Oberfläche und unterirdische Versorgungsleitungen

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Bedarfsmeldung, welche für die Städtebauförderung für die Jahre 2022 ff. an die Regierung gemeldet werden musste, hat der Gemeinderat beschlossen, den Punkt „Schönbrunnenplatz mit Umgebung“ aufzunehmen. Der Wunsch des Gemeinderats war gewesen, im Anschluss an das Projekt im Birkenweg direkt die nächste Maßnahme umzusetzen. Um eine Entscheidung dahingehend zu treffen, ob mit der Schönbrunnenstraße oder der Josef-Weber-Straße begonnen werden soll, wurde die Verwaltung damit beauftragt, den Zustand der Kanalisation und Wasserleitungen feststellen zu lassen und ein Honorarangebot für den schlechteren Streckenabschnitt einzuholen.

Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Auktor, welches das Kanal- und Wassernetz erfasst und berechnet hat, sind beide Abschnitte in einem schlechten Zustand. Die Empfehlung des Büros lautete jedoch, die Schönbrunnenstraße als nächste Maßnahme ins Auge zu fassen.

Unabhängig von dieser Beurteilung zeigte sich am Sonntag, dem 02.10.2022, dass insbesondere die Wasserleitung in der Schönbrunnenstraße in einem miserablen Zustand ist. Bei einem Rohrbruch wurden gleichzeitig drei Schadstellen auf ca. 6 m Rohrlänge festgestellt. Gleichzeitig lassen sich von den vier vorhandenen Leitungsschiebern drei nicht mehr schließen. Ein Absperrern der Leitung ist aus diesem Grund nur durch großräumiges Absperrern möglich und verursacht entsprechend große Störungen.

Die Verwaltung hat entsprechend dem Wunsch des Gremiums Angebote für die Sanierung der Schönbrunnenstraße eingeholt.

Wie bereits 2016 beschlossen, sollte auch weiterhin eine Trennung zwischen den Arbeiten an der Oberfläche und den Arbeiten im Untergrund erfolgen. Für die Oberfläche wurde deswegen ein Angebot beim Büro KAISER + JURITZA + PARTNER eingeholt. Die Kanal- und Wasserplanung sollte wieder

vom Büro Auktor geplant werden. Der Gemeinderat hat die entsprechenden Planungsaufträge erteilt.

Städtebauförderung – Bedarfsmitteilung für 2023 ff

Damit auch weiterhin Maßnahmen im Bereich der Städtebauförderung von der Regierung von Unterfranken gefördert werden können, ist es alljährlich im Oktober nötig, die geplanten Maßnahmen mit den entsprechenden voraussichtlich entstehenden Kosten an die Regierung zu melden. Für die Jahre 2023 bis 2024 hat die Gemeinde gemeldet, dass noch restliche Fördermittel für die Maßnahme Lang-, Büttner- und Schustergasse abgerufen werden und auch die Engulgasse noch von der Neubergstraße her saniert wird. Die nächste Maßnahme wird die Sanierung der Bachbrücke mit der Gestaltung des Birkenwegs sein und wie vorstehend aufgeführt, wurden für den Zeitraum bis 2025 auch bereits Fördermittelbedarf für die Schönbrunnenstraße angemeldet. Weiterhin wird auch das kommunale Förderprogramm fortgeführt, bei dem Privatpersonen im Sanierungsgebiet mit bis zu 5.000 € pro Einzelmaßnahme gefördert werden können. Auch damit bestand Einverständnis im Gemeinderat.

Bebauungsplan "Fahrental II" - Teil-/Erschließung

In der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2022 stellte Herr Rehbein vom Ingenieurbüro Auktor die Kostenschätzung für die Erschließung des Baugebiets „Fahrental II“ sowohl vollumfänglich als auch in Abschnitten anhand einer Präsentation vor. Herr Rehbein wurde daraufhin vom Gemeinderat beauftragt eine Variante auszuarbeiten, bei der die vorgesehenen Parkplätze für Schwerlastfahrzeuge sowie die KFZ Parkflächen im geplanten Straßenbereich auf ein Minimum reduziert werden. Hierdurch steigt die Nettobaufläche und damit der Verkaufserlös und es wird eine Senkung der Erschließungskosten stattfinden.

In der kommenden Sitzung des Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses wurde daraufhin bekannt gegeben, dass eine überarbeitete Kostenschätzung bereits vorliegt und dieses Thema in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden soll.

Die Verwaltung empfiehlt, dass unabhängig von der Durchführung der Erschließungsarbeiten in Abschnitten oder im Gesamten, der Bebauungsplan, Grünordnungsplan und Flächennutzungsplan in jedem Fall ausgearbeitet und zur Genehmigung gebracht werden. Ein Leistungsverzeichnis für die Erschließungsmaßnahme soll ausgearbeitet, jedoch vorerst nicht versendet werden.

Dieses Vorgehen garantiert, im Bedarfsfall sehr schnell handeln zu können.

Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, mit den vorgesehenen Parkflächen für den Schwerlastverkehr weiterzuplanen.

Erneuerung und Ausbau der Sirenenanlagen

Der 2. Bürgermeister hat bereits in der Sitzung des Bau-Landwirtschafts- und Umweltausschusses am 27.09.2022 ein Konzept zum Ausbau und zur Erneuerung der gemeindlichen Sirenenanlagen vorgestellt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Sirene künftig im gesamten Ortsgebiet einschl. Gewerbegebiet zu hören sein wird.

Vorgesehen als künftige Standorte sind der Wasserhochbehälter auf der Platte, sowie Standorte am Hungerbrunnen, am Lagerhaus, in der Roßstraße und im Gewerbegebiet Fahrental. Die ermittelten Kosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. 150.000 €. Der Gemeinderat ist der Empfehlung des Bauausschusses gefolgt und hat beschlossen, dass die Verwaltung noch in diesem Jahr einen

entsprechenden Förderantrag mit Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei der zuständigen Stelle einreicht.

Jahresrechnung 2021 der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Güntersleben

Wegen personeller Engpässe wurde die im Mai bei der Gemeinde eingegangene Jahresrechnung der JUH erst jetzt geprüft und dem Jugend- und Kulturausschuss vorgestellt.

Lt. Vereinbarung mit der JUH, die bei der Übergabe der Kita's an die JUH zwischen Gemeinde und JUH abgeschlossen wurde, übernimmt die Gemeinde für alle 5 Kita's (Erdenstern, Villa Kunterbunt, Schülerhort, Waldkindergarten und Naturkindergarten) einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 90 % des ungedeckten Bedarfs der übernommenen Kindertageseinrichtungen. Diese, für die einzelnen Einrichtungen unterschiedlich hohe „Defizitübernahme“ beträgt je Kalenderjahr maximal 190.000 € für alle Einrichtungen insgesamt.

Lt. Jahresrechnung der JUH beträgt dieses Defizit im Jahr 2021 insgesamt 122.881,89 €. Nachdem eine Einrichtung nicht defizitär, sondern mit einem kleineren Überschuss abgeschlossen hat, ist der von der Gemeinde zu übernehmende 90%ige Anteil bei 112.446,12 €.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, aufgrund der weiterhin herrschenden Corona-Pandemie (höherer Personaleinsatz) und auch aufgrund seit dem Jahr 2015 nicht mehr erhöhter Elternbeiträge, das komplette Defizit für das Jahr 2021 in Höhe von 122.8981,89 € zu übernehmen. Diesem Beschlussvorschlag folgte der Gemeinderat mit 10 : 4 Stimmen.

Des Weiteren hat die Verwaltung berichtet, dass mit Mail vom 21.09.2022 noch eine Forderung der Johanniter über ca. 71.000 € eingegangen ist, die sich auf das Jahr 2020 bezogen hat.

Hier beruht die Forderung auf der Tatsache, dass die Schülerbetreuung zwar noch als Mittagsbetreuung betrieben wurde, aber alle Standards eines Schülerhorts eingehalten wurden. Die dafür zu zahlende Beteiligung der Kommune wurde erst jetzt nachgefordert, weil auch die Endabrechnungen nach dem BayKiBiG für das Jahr 2020 erst jetzt fällig waren. Am Defizit der JUH für das Jahr 2020 ergibt sich dadurch keine Änderung, weil bei der JUH der Betrag als offene Forderung bereits in der Jahresrechnung berücksichtigt war. Da es sich bei der Auszahlung der Betriebskostenförderung um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, war darüber kein Beschluss zu fassen.

Jugendsozialarbeit an Schulen (JAS)

Seit dem 01.03.2022 ist an unserer Grundschule eine Jugendsozialarbeiterin eingestellt. Diese Stelle wird von der Regierung und von der Jugendhilfe bezuschusst, so dass die Gemeinde einen jährlichen Anteil von ca. 13.000 € zu übernehmen hat.

Die Schulleiterin hat zur Jugendsozialarbeit an der Schule und zur Person von Frau Anna Geissler eine Stellungnahme über die wertvolle Arbeit abgegeben, die hier geleistet wird. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund hat der Gemeinderat zugestimmt, dass sich die Anstellung im Rahmen dieses

Förderprogramms jährlich verlängert, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird und somit auch weiterhin die anteiligen Kosten für die Stelle von der Gemeinde übernommen werden.

Gerne kann man sich auch außerhalb des Schulbetriebs an die Jugendsozialarbeiterin, Frau Anna Geissler, wenden. Kontaktaufnahme über die Schule ist jederzeit möglich.

Energieversorgung Rathaus/Schule

Die Gemeinde hat wegen der Energiekrise und der allgemeinen politischen Lage einen Arbeitskreis „Notfallvorsorge“ gegründet. Der 2. Bürgermeister Gerhard Möldner bringt sich aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen im Katastrophenschutz dort aktiv mit ein und hat in den Gemeinderat einige Fragen eingebracht, die im „Notfall“ auf die Gemeinde zukommen könnten, wie z. B. was würde passieren bei Stromausfall oder Gasmangellage, wie z. B.

- Kein Telefon mehr, somit kein Notruf mehr möglich
- Keine Heizung mehr
- Kein warmes Essen mehr
- Keine hausärztliche Versorgung mehr
- Kein Kindergarten- und Schul- oder Hortbetrieb mehr möglich
- Kein Rathausbetrieb mehr möglich
- Wasserversorgung gefährdet
- Kein Kläranlagenbetrieb mehr
- Keine Alarmierung der Feuerwehr mehr möglich
- Kein Internetbetrieb mehr

Dies sind nur einige beispielhafte Funktionen, welche nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Um dem zu begegnen, hat die Arbeitsgruppe für den Gemeinderat einen Vorschlag erarbeitet: Es werden folgende Gebäude mit Strom und Heizung grundversorgt (Aufzüge werden stillgelegt, Heizungen soweit möglich abgeschaltet)

Rathaus

(Beispielhafte Maßnahmen) Das Gebäude soll als zentrale Anlaufstelle für alle Bürger*innen genutzt werden. Alle Sachbearbeiter werden im Sitzungssaal zusammengezogen. Das Bürgerbüro bleibt als Anlaufstelle geöffnet. Die leeren Büros können zum Beispiel für die hausärztliche Grundversorgung genutzt werden. **Schule**

Das Gebäude soll als Versorgungszentrum der Bevölkerung dienen. Beispielhaft sei genannt:

- Notwendige Kinderbetreuung
- Wärmestube, Essensausgabe (Sporthalle)
- Notwendiger Schulunterricht (keine Zwangslüftung möglich)
- Notwendige Seniorenbetreuung
- Essenszubereitung in der Schulküche möglich

Die Aufzählungen sind nur beispielhaft, in der AG wurden wesentlich mehr Unterpunkte erarbeitet. Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Ausführungen hat die Verwaltung dem Gemeinderat die Umsetzung folgender Maßnahmen vorgeschlagen:

- Zwei Stromerzeuger mit ca. 66 kVA zur Miete (6 Monate) in Höhe von ca. 9.500 €
- Erwerb eines Stromerzeugers fürs Rathaus mit ca. 30 kVA in Höhe von ca. 10.000 €
- Miete (6 Monate) eines Tankanhängers für ca. 3.500 €

Gesamtbetrag der Mindestmaßnahme beträgt somit ca. 23.000 €

- Optional zusätzlicher Stromerzeuger zur frostfrei Haltung aller gemeindlicher Gebäude
- Kauf ca. 10.000 €, Miete 6 Monate ca. 3.500 €

Als Preise konnten nur ca.-Angaben gemacht werden, da es sich aufgrund der hohen Nachfrage um Tagesangebote handelt.

Dieser Vorschlag wurde mit 7:7 Stimmen abgelehnt, nachdem die Bürgermeisterin vorher beantragt hatte, dass namentlich festgehalten wird, wer dafür und wer dagegen ist.

Einstimmig beschlossen wurde jedoch die Beschaffung eines Stromerzeugers mit 30 kvA in Höhe von ca. 10.000 € mit erforderlichem Zubehör.

Neben weiteren Bekanntgaben wies die Bürgermeisterin am Ende der Sitzung noch darauf hin, dass der Landkreis ein „**Förderprogramm zur Förderung von kleinen „Balkonsolaranlagen“**“ (Preis ca. 1.000 – 1.500 €; Förderprogramm: Zuschuss von 200 € je Wohneinheit) herausgegeben hat. Interessenten erhalten Informationen und Anträge auf der Internetseite des Landratsamtes.